

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung privater Risiken (PHV SchunckLOG)

Für private Haftpflichtversicherungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Regelungen und Bedingungen.

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Was leistet meine private Haftpflichtversicherung?
2. Welche Obliegenheiten habe ich im Versicherungsfall?
3. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?
4. Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?
5. Warum können sich meine Beiträge ändern?
6. Wie lange läuft mein Vertrag und wann kann ich ihn beenden?
7. Was ist, wenn sich meine Lebenssituation ändert?
8. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?
9. Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für private Haftpflichtversicherungen

A. Privat-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?
2. Was ist in welchem Umfang versichert?
3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?
4. Forderungsausfalldeckung mit Gewaltopferschutz

B. Hundehalter-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?
2. Was ist in welchem Umfang versichert?
3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

C. Pferdehalter-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?
2. Was ist in welchem Umfang versichert?
3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

D. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?
2. Was ist in welchem Umfang versichert?
3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

E. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?
2. Was ist in welchem Umfang versichert?
3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Was leistet meine private Haftpflichtversicherung?

1.1 Versichert ist - **sofern jeweils besonders vereinbart** - Ihre gesetzliche Haftpflicht als

A. Privatperson (Privat-Haftpflichtversicherung).

B. Hundehalter (Hundehalter-Haftpflichtversicherung).

C. Pferdehalter (Pferdehalter-Haftpflichtversicherung).

D. Haus- und Grundbesitzer (Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung).

E. Inhaber eines Heizöltanks (Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung).

1.2 Werden Sie wegen eines Personen-, Sach-, oder Vermögensschadens von einem Dritten in Anspruch genommen? Dann prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie dem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet sind. Dabei gilt als Versicherungsfall das Schadensereignis, das unmittelbar zur Schädigung des Dritten geführt hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an. Das Schadensereignis muss während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sein.

1.3 Ergibt unsere Prüfung, dass die Ansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.

1.4 Steht Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns als Versicherer fest, begleichen wir die berechtigten Schadensersatzansprüche innerhalb von 2 Wochen. Berechtigt sind Schadensersatzansprüche dann, wenn Sie durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Ihr Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.

1.5 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf folgende Versicherungssummen begrenzt.

5.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Dies gilt auch, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Zweifache der Versicherungssummen begrenzt. Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.

Die Versicherungssummen stehen je Versicherungsnehmer separat zur Verfügung. Sind für einen Versicherungsnehmer mehrere private Risiken versichert, stehen die vorgenannten Versicherungssummen nicht für jedes private Risiko, sondern insgesamt für alle privaten Risiken zur Verfügung.

1.6 Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssummen an.

2. Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich im Versicherungsfall?

2.1 Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung informieren.

2.2 Sie müssen nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Sie müssen uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen und uns bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen. Sie müssen uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, mitteilen. Alle dafür angeforderten Schriftstücke müssen Sie uns zusenden.

2.3 Benachrichtigen Sie uns unverzüglich, wenn ein Dritter einen Haftpflichtanspruch gegen Sie erhebt. Gleiches gilt, wenn ein staatsanwaltschaftliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, ein Mahnbescheid erlassen wird oder eine gerichtliche Streitverkündung erfolgt.

2.4 Erhalten Sie einen Mahnbescheid eines Anspruchstellers auf Schadensersatz, müssen Sie fristgemäß widersprechen. Gleiches gilt bei einer Verfügung von Verwaltungsbehörden. Auch dann müssen Sie die erforderlichen Rechtsbehelfe eigenverantwortlich einlegen.

2.5 Nimmt ein Dritter Sie gerichtlich in Anspruch, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

3. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten)?

3.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

3.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

3.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Folge hingewiesen haben.

3.4 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder

für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

4. Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?

- 4.1 Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung.

Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurückzutreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

- 4.2 Alle weiteren Beiträge sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

Sind Sie nach der Frist von 2 Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag fristlos kündigen. Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

- 4.3 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag abbuchen können und Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen.

Können wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

- 4.4 Sind monatliche, viertel- oder halbjährige Beiträge vereinbart und kommen Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Wir können dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

5. Warum können sich meine Beiträge ändern?

- 5.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Sie wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch 5 teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

- 5.2 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den vom Treuhänder festgestellten Prozentsatz zu verändern. Wir geben Ihnen den veränderten Folgebeitrag mit der Beitragsrechnung bekannt.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenszahlungen in jedem der letzten 5 Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre ermittelt hat, so dürfen wir die Folgebeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenszahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach den Ermittlungen des Treuhänders ergeben würde.

- 5.3 Liegt die Veränderung unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist aber in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

6. Wie lange läuft mein Vertrag und wann kann ich ihn beenden?

- 6.1 Versicherungsschutz besteht je Versicherungsnehmer im Sinne eines rechtlich selbstständigen Vertrages. Der Versicherungsschutz erlischt jedoch automatisch mit dem Ausscheiden eines Versicherungsnehmers aus dem versicherten Betrieb, spätestens mit der Beendigung der Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung.

- 6.2 Die vereinbarte Vertragslaufzeit finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

- 6.3 Ihr Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder zum Ablauf jedes darauf folgenden Versicherungsjahres kündigen. Bei einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren können Sie bereits zum Ablauf des 3. Jahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist.

- 6.4 Ist der Versicherungsfall eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag kündigen, wenn wir Schadensersatz geleistet haben. Gleiches gilt, bei gerichtlicher Zustellung einer Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch. In diesen Fällen muss Ihnen bzw. uns die Kündigung in Textform spä-

testens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird die Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird - spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Kündigen wir, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

- 6.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Beitragsangleichung nach Ziffer 5, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen - mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Folgende Regelung gilt nur für Teil A:

- 6.6 Für Mitversicherte besteht der Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zur nächsten Beitragsfälligkeit weiter. Zahlt Ihr Ehegatte oder Partner den nächsten Beitrag, wird dieser Versicherungsnehmer.

7. Was ist, wenn sich meine Lebenssituation ändert?

- 7.1 Entstehen nach Vertragsschluss neue Risiken, sind diese im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert (Vorsorgeversicherung).

- 7.2 Sie müssen uns jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzeigen, nachdem wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben. Tun Sie das nicht, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab der Entstehung.

- 7.3 Wir können für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag verlangen. Einigen wir uns mit Ihnen nicht über die Beitragshöhe innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab der Entstehung.

- 7.4 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken:

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen.

- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Die Vorsorgeversicherung gilt jedoch für Hunde - unabhängig von einer Versicherungspflicht -, sofern es sich nicht um folgende Rassen handelt:: American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Mastino Napolitano, Mastino Espanol, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Shar-Pei, Bandog, Tosa Inu, Bullmastiff, Mastiff, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Rottweiler und Perro de Presa sowie deren Kreuzungen.

Folgende Regelung gilt nur für die Teile B, und C:

- 7.5 Wenn Sie sich während der Wirksamkeit des Vertrages weitere Hunde/Pferde anschaffen, besteht ab dem Zeitpunkt der Anschaffung Versicherungsschutz. Bei Hunden gilt dies jedoch nicht, wenn es sich um die oben aufgeführten Rassen handelt. Wir sind berechtigt ab dem Anschaffungszeitpunkt einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

8. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

Die Ansprüche verjähren in 3 Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet. Wurde ein Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

9. Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Wenn Sie etwas gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie Ihre Klage an folgende Gerichtsstände richten: Unseren Firmensitz oder den Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung, das Gericht Ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder Liechtensteins, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für private Haftpflichtversicherungen

A. Privat-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?

- 1.1 Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.
- 1.2 Versichert ist Ihr Ehegatte oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner.
- 1.3 Versichert sind Ihre Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) unabhängig von deren Alter und Wohnort. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem Ihr Kind erstmalig in ein Arbeitsverhältnis eintritt oder heiratet. Bei Heirat des Kindes gilt dieser Schutz auch für den angeheirateten Ehepartner und dessen Kinder, die mit in die Ehe gebracht werden.

Als Arbeitsverhältnis zählen nicht: Berufsausbildung, Ferienjob oder sozialversicherungsfreie Beschäftigungen („450-Euro-Job“).

- 1.4 Versichert sind Kinder mit geistiger Behinderung und pflegebedürftige Familienangehörige (mindestens Pflegestufe 1), die mit Ihnen in einem Haushalt leben oder in einem Pflegeheim oder ähnlich betreuenden Einrichtungen wohnen.
- 1.5 Versichert sind die in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen, sofern sie bei ihrer Tätigkeit jemandem einen Schaden zufügen. Gleiches gilt für Personen, die aus einem Arbeitsvertrag oder aus Gefälligkeit Ihre Wohnung, Ihr Haus und Ihren Garten betreuen oder für Sie den Streudienst übernehmen. Ausgenommen sind hierbei Arbeitsunfälle und Berufkrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII.
- 1.6 Versichert sind Gastkinder oder Au-Pairs, die Sie in Ihrem Haushalt aufgenommen haben. Hier besteht Versicherungsschutz im gleichen Umfang wie für Sie.

2. Was ist in welchem Umfang versichert?

- 2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aller Versicherten als Privatpersonen aus den Gefahren des täglichen Lebens. Dies gilt nur, soweit kein Ausschluss oder keine Einschränkung nach Ziffer 3 vorliegt.
- 2.2 Für berufliche oder dienstliche Tätigkeiten besteht Versicherungsschutz nur in folgendem Umfang:
- aus einer sozialversicherungsfreien Beschäftigung („450-Euro-Job“),
 - für berechnete Ansprüche bei Schäden an Sachen Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Arbeitskollegen bis zu 5.000 Euro.
- 2.3 Müssen Sie im Ausland durch eine behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinterlegen, gilt:

Wir stellen Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu 50.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr zur Verfügung. Wir rechnen die Kautions auf eine von uns zu leistende Schadensersatzzahlung an. Die Kautions zahlen wir in Euro. Unsere Verpflichtung gilt

mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

- 2.4 Verursachen Sie oder Mitversicherte einen Schaden, für den sie wegen fehlender Deliktsfähigkeit nicht verantwortlich sind, so zahlen wir in diesen Fällen - wenn Sie es wünschen - bis zu 50.000 Euro Schadensersatz. Dies gilt nur, soweit kein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger, Kraftfahrzeugversicherung) leistungspflichtig ist.
- 2.5 Für Schäden aus einer Gefälligkeit oder einem Freundschaftsdienst gilt:
Wir verzichten auf den möglichen Einwand, dass Sie in diesen Fällen nicht haften. Dies gilt für einen Gesamtschaden von maximal 50.000 Euro.

3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- 3.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich herbeiführen.
- 3.2 Schäden, die Sie selbst erleiden (sogenannte Eigenschäden).
- 3.3 Schäden, die Sie Angehörigen zufügen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören.
Angehörige sind: Ehegatten, Partner, Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder. Sowie Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder.
Versichert sind jedoch Schäden, die Sie Ihren minderjährigen Enkelkindern oder Gastkindern zufügen. Fügen Sie Ihrem Partner einen Personenschaden zu, sind hieraus entstehende Ansprüche von Sozialversicherungsträgern, Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfeträgern, privaten und öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern/Dienstherren ebenfalls versichert.
- 3.4 Schäden, die sich Mitversicherte gegenseitig zufügen.
- 3.5 Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen, z.B. Geld, Wertsachen.

Versichert ist jedoch der Verlust von Vereinsschlüsseln, die Sie oder Mitversicherte als Mitglied erhalten haben.

Versichert ist zusätzlich der Verlust von privaten Schlüsseln, die nicht Ihr Eigentum sind. Gleiches gilt für dienstliche Schlüssel, die Sie oder Mitversicherte als Arbeitnehmer erhalten haben.

Für den Austausch von Schlössern und für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen bis zu 14 Tagen zahlen wir bis zu 30.000 Euro. Codekarten und Handsender sind Schlüsseln gleichzusetzen. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes.

- 3.6 Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung an fremden Sachen, die Sie oder

- Mitversicherte gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben. Ergeben sich daraus Vermögensschäden (z.B. Nutzungsausfall, entgangener Gewinn), sind diese ebenfalls nicht versichert.
- 3.7** Glas-/Plexiglas- oder Acrylglasschäden an Gebäudebestandteilen in Wohnräumen. Gleiches gilt für sonstige zu privaten Zwecken gemietete Räume in Gebäuden. Beides gilt nur, wenn Sie oder Mitversicherte sich hiergegen besonders versichern können.
- 3.8** Schäden aus Verletzungen von Persönlichkeits-, Namens-, Urheberrechten, sonstigen Schutzrechten und der Teilnahme an rechtswidrigen Tauschbörsen.
- 3.9** Schäden durch grob fahrlässige Übertragung von Krankheiten.
- 3.10** Ansprüche wegen Vermögensschäden aus Geld-, Kredit-, Vermittlungsgeschäften, Ratschlägen und Empfehlungen aller Art.
- 3.11** Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche, soweit es sich nicht um solche nach dem Umweltschadensgesetz handelt.
- 3.12** Schäden, die Sie oder Mitversicherte in der Eigenschaft als Bauherr von Bauvorhaben verursachen, wenn sie eine Bausumme von 100.000 Euro übersteigen.
- 3.13** Sachschäden durch Senkungen von Grundstücken und Erdbeben.
- 3.14** Schäden, die Sie oder Mitversicherte als Inhaber (z.B. Eigentümer, Mieter, Pächter) von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe verursachen. Ausgeschlossen sind ferner Schäden, die aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe entstehen. Keine Anlagen sind Kleingebinde (z.B. Farben, Lacke, Reinigungsmittel) mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg, je Einzelgebäude bis 100 l/kg.
- 3.15** Schäden durch das Halten und Hüten von Tieren. Versichert ist jedoch das Halten und Hüten von zahmen Haustieren oder gezähmten Kleintieren. Nicht versichert bleibt das Halten von Hunden, Pferden, Ponys, Reptilien, Spinnentieren und Insekten mit Ausnahme von Bienen.
- 3.16** Schäden durch eigene Segelboote und Wasserfahrzeuge mit Motor. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch fremder Wassersportfahrzeuge mit einer Motorstärke bis 75 kW. Gleiches gilt für Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Mitfahren oder Aufsitzen geeignet sind.
- 3.17** Ansprüche gegen Sie oder Mitversicherte als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden. Dies gilt nicht, wenn für das Fahrzeug keine Versicherungspflicht besteht oder wenn es ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen gebraucht wird.
- 3.18** Schäden durch Luftfahrzeuge, die der Pflichtversicherung unterliegen. Versichert sind jedoch Flugmodelle zu Freizeit- und Sportzwecken bis 5 kg Fluggewicht.
- 3.19** Schäden, die Sie oder Mitversicherte in der Eigenschaft als Jäger verursachen.
- 3.20** Schäden, die Sie oder Mitversicherte in Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes (z.B. Bürgermeister, Laienrichter, freiwillige Feuerwehr) verursachen.
- 3.21** Schäden aus den Gefahren einer betrieblichen Tätigkeit.
- 3.22** Schadensersatzansprüche gegen Sie oder Mitversicherte in der Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer. Versichert sind jedoch Ansprüche gegen Sie oder Mitversicherte
- als Inhaber eines im Inland gelegenen, selbstgenutzten Einfamilienhauses (auch mit vermieteter Einliegerwohnung). Mitversichert ist der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft,
 - als Inhaber von Teichen, Swimmingpools, Flüssiggastanks, Klär- und Sickergruben,
 - als Vermieter von einzelnen Räumen sowie von bis zu 3 Eigentumswohnungen und bis zu 3 Garagen,
 - als Inhaber von selbstgenutzten Wohnungen, Ferienwohnungen und Häusern, fest installierten Wohnwagen/Hausbooten, Garagen sowie eines Schrebergartens,
 - als Inhaber von Photovoltaikanlagen, die sich auf Ihrem eigenen Haus- und Grundbesitz befinden, einschließlich der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers/Netzbetreibers. Dies gilt auch, wenn Sie oder Mitversicherte ein hierfür erforderliches Klein- oder Nebengewerbe angemeldet haben,
 - als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen,
 - als früherer Besitzer aus § 836, Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- 3.23** Schäden an fremden beweglichen Sachen, die Sie oder Mitversicherte gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert. Versichert sind jedoch Schäden an ärztlich verordneten elektrischen medizinischen Geräten, die Ihnen oder Mitversicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen wurden.
- Versichert sind jedoch Schadensersatzansprüche bis 50.000 Euro aus Schäden an fremden beweglichen Sachen, die Sie oder Mitversicherte gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben. Ergeben sich daraus Vermögensschäden sind diese nicht versichert. Ausgeschlossen sind in diesem Zusammenhang auch Haftpflichtansprüche aus Schäden an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Versichert sind darüber hinaus Schäden an mobilen Einrichtungsgegenständen auf privaten oder geschäftlichen Reisen in Hotels, Ferienwohnungen bzw. -häusern, Schiffskabinen oder ähnlichen Unterkünften. Versichert sind dabei auch Schäden durch das Abhandenkommen von Schlüsseln für die genannten Unterkünfte. In solchen Fällen zahlen wir für den Austausch von Schlössern bis zu 30.000 Euro. Codekarten und Handsender sind Schlüsseln gleichzusetzen. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes.
- 4. Forderungsausfalldeckung mit Gewaltopferschutz**
- 4.1** Versichert sind Sie und Mitversicherte, wenn ihnen ein Dritter (Schadensverursacher) einen Schaden im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zufügt und Sie die daraus entstehenden Schadensersatzforderungen wegen Zahlungsunfähigkeit des Schadensverursachers nicht durchsetzen können. Die Schadensersatzforderungen müssen sich aus gesetzlichen Haft-

pflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts ergeben.

- 4.2** Versichert sind nur Personen- oder Sachschäden infolge von Schadensereignissen, die Sie und Mitversicherte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins erleiden. Das Schadensereignis muss während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sein. Ergeben sich als Folge aus den versicherten Personen- oder Sachschäden auch Vermögensschäden, sind diese ebenfalls versichert.

Dem Schadensverursacher stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

- 4.3** Wir stellen Sie so, als würde für den Schadensverursacher eine Privat-Haftpflichtversicherung bestehen. Der Umfang richtet sich nach Ihrer eigenen Haftpflichtversicherung. Der Vorsatzausschluss nach Ziffer 3.1 gilt hier nicht. Versichert sind auch Schäden, die der Schadensverursacher in seiner Eigenschaft als Halter von Hunden, Pferden/Ponys, Haus- und Grundbesitzer, Inhaber von Anlagen zur Lagerung von Heizöl, Bauherr und Jäger verursacht hat. Es gelten die vereinbarten Versicherungssummen zu Ihrer Haftpflichtversicherung.

- 4.4** Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzansprüche unter 1.500 Euro.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- Reit- und Zuchttieren (ausgenommen Hunde und Katzen),
- Immobilien mit mehr als 2 Wohneinheiten,
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes zuzurechnen sind.

Wir leisten keine Entschädigung für:

- Verzugszinsen und Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung,
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,
- Ansprüche, die Ihnen aus einer bestehenden Schadensversicherung zustehen,

- den Fall, dass Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig sind, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt,
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

- 4.5** Wir leisten nur, wenn Sie ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich gegen den Schadensverursacher vor einem ordentlichen Gericht im Geltungsbereich der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins erwirkt haben. Diesem ist ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schadensverursachers vor einem Notar eines dieser Staaten gleichzusetzen. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile, gerichtliche Vergleiche, vergleichbare Titel sowie notarielle Schuldanerkenntnisse der vorgenannten Länder binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte. Jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schadensverursacher muss dabei erfolglos geblieben sein. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn Sie nachweisen, dass:

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder ein gegen einen schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

- 4.6** Sie müssen uns folgende Unterlagen vorlegen:

- vollstreckbare Ausfertigung des Titels/notariellen Schuldanerkenntnisses,
- alle sonstigen Unterlagen, die nötig sind, den Schaden zu beurteilen.

- 4.7** Sie sind verpflichtet, Ihre Ansprüche gegen den Schadensverursacher in Höhe der Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür müssen Sie eine gesonderte Abtretungserklärung abgeben.

B. Hundehalter-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?

- 1.1 Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.
- 1.2 Mitversichert ist der Tierhüter, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

2. Was ist in welchem Umfang versichert?

- 2.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Hunden zu privaten - nicht gewerblichen oder landwirtschaftlichen - Zwecken.

Nicht versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Hunden, die aufgrund ihrer Rassenmerkmale als besonders gefährlich gelten (sogenannte Kampfhunde). Dies sind Hunde folgender Rassen: American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Mastino Napolitano, Mastino Espanol, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Shar-Pei, Bandog, Tosa Inu, Bullmastiff, Mastiff, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Rottweiler und Perro de Presa sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Versicherungsschutz besteht auch für:

- 2.2 Das Halten von Welpen des versicherten Hundes bis zu einem Alter von 12 Monaten, sofern sich die Tiere bis dahin in Ihrem Besitz befinden.
- 2.3 Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
- 2.4 Schäden aus der Teilnahme an Hundeschauen und Rennen sowie deren Vorbereitung hierzu (Training).

3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- 3.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich herbeiführen.
- 3.2 Schäden, die Sie selbst erleiden (sogenannte Eigenschäden) oder die sich Mitversicherte gegenseitig zufügen.
- 3.3 Schäden, die Sie Angehörigen zufügen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören.
Angehörige sind: Ehegatten, Partner, Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder. Sowie Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder.
- 3.4 Das Abhandenkommen von Sachen.
- 3.5 Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche, soweit es sich nicht um solche nach dem Umweltschadengesetz handelt.
- 3.6 Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern, die der Pflichtversicherung unterliegen.
- 3.7 Schäden, die Ihr Hund an fremden beweglichen Sachen verursacht, die Sie oder Mitversicherte gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert. Außerdem nicht versichert sind Schäden wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

Nicht versichert sind darüber hinaus Glas-/Plexiglas- oder Acrylglasschäden an Gebäudebestandteilen in Wohnräumen. Gleiches gilt für sonstige zu privaten Zwecken gemietete Räume in Gebäuden. Beides gilt nur, wenn Sie oder Mitversicherte sich hiergegen besonders versichern können.

C. Pferdehalter-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?

- 1.1 Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.
- 1.2 Mitversichert ist der Tierhüter, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
- 1.3 Mitversichert ist der berechtigte Reiter.
Berechtigter Reiter ist derjenige, der mit Ihrem Einverständnis das Tier nutzt.

2. Was ist in welchem Umfang versichert?

- 2.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Pferden, Ponys, Eseln, Mauleseln oder Maultieren zu privaten - nicht gewerblichen oder landwirtschaftlichen - Zwecken.

Versicherungsschutz besteht auch für:

- 2.2 das Halten von Fohlen des versicherten Tieres bis zu einem Alter von 12 Monaten, sofern sich die Tiere bis dahin in Ihrem Besitz befinden.
- 2.3 Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
- 2.4 Schäden durch den Gebrauch von Fuhrwerken, z.B. Kutschen oder Schlitten, einschließlich der gelegentlichen Beförderung von Gästen.
- 2.5 Flurschäden.
- 2.6 Ansprüche, die der berechtigte Reiter gegen Sie geltend macht.

3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- 3.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich herbeiführen.
- 3.2 Schäden, die Sie selbst erleiden (sogenannte Eigenschäden) oder die sich Mitversicherte gegenseitig zufügen.
- 3.3 Schäden, die Sie Angehörigen zufügen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören.
Angehörige sind: Ehegatten, Partner, Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder. Sowie Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder.
Ansprüche von Angehörigen, mit denen Sie in häuslicher Gemeinschaft leben, sind auch dann nicht versichert, wenn sie berechtigte Reiter sind.
- 3.4 Ansprüche aktiver Teilnehmer vom Beginn bis Ende eines Rennens.
- 3.5 Das Abhandenkommen von Sachen.
- 3.6 Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche, soweit es sich nicht um solche nach dem Umweltschadensgesetz handelt.
- 3.7 Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern, die der Pflichtversicherung unterliegen.
- 3.8 Schäden an Sachen, die Sie oder Mitversicherte gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert. Außerdem nicht versichert sind Schäden wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

D. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?

1.1 Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Versicherungsnehmer.

1.2 Versichert sind Personen, die mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung der Grundstücke beauftragt sind und infolge ihrer Tätigkeit jemandem einen Schaden zufügen. Ausgenommen sind hierbei Arbeitsunfälle und Berufkrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII.

1.3 Versichert sind Personen in ihrer Eigenschaft als Insolvenz- und Zwangsverwalter.

2. Was ist in welchem Umfang versichert?

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer (z.B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) des im Versicherungsschein oder seinen Anlagen beschriebenen Gebäudes oder Grundstückes - jeweils ohne gewerbliche Nutzung.

2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

2.3 Versichert sind Sie oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als früherer Besitzer gemäß § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

3.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich herbeiführen.

3.2 Schäden, die Sie oder Mitversicherte selbst erleiden (sogenannte Eigenschäden) oder die sich Mitversicherte gegenseitig zufügen.

Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft sind jedoch Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter oder gegen die Gemein-

schaft der Wohnungseigentümer mitversichert. Gleiches gilt für gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern, sofern der Einzelne im Interesse der Gemeinschaft gehandelt hat. Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

3.3 Schäden, die Sie Angehörigen zufügen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören.

Angehörige sind: Ehegatten, Partner, Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder. Sowie Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder.

3.4 Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche, soweit es sich nicht um solche nach dem Umweltschadensgesetz handelt.

3.5 Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern, die der Pflichtversicherung unterliegen.

3.6 Das Abhandenkommen von Sachen sowie Schäden an Sachen, die von Ihnen oder Mitversicherten gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

3.7 Schäden, die durch Sie in Ihrer Eigenschaft als Bauherr von Bauvorhaben, verursacht werden, wenn sie eine Bausumme von 100.000 Euro übersteigen.

3.8 Schäden durch Senkung von Grundstücken und aus Erschüttungen infolge Rammarbeiten.

3.9 Schäden, die Sie als Inhaber (z.B. Eigentümer, Mieter, Pächter) von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe (z.B. Heizöl) verursachen. Ausgeschlossen sind ferner Schäden, die aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe entstehen. Keine Anlagen sind Kleingebinde (z.B. Farbe, Lacke, Reinigungsmittel) mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 500 l/kg, je Einzelgebinde bis 50 l/kg. Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

E. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

1. Wer ist versichert?

- 1.1 Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Versicherungsnehmer.
- 1.2 Versichert sind Personen, die mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstiger Betreuung der Grundstücke beauftragt sind und infolge ihrer Tätigkeit jemandem einen Schaden zufügen. Ausgenommen sind hierbei Arbeitsunfälle und Berufkrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII.

2. Was ist in welchem Umfang versichert?

- 2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Anlagen angegebenen Anlagen zur Lagerung von Heizöl und aus dessen Verwendung für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).
- 2.2 Versichert sind Aufwendungen für Rettungsmaßnahmen, die Ihnen im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens entstanden sind. Gleiches gilt für Aufwendungen für Rettungsmaßnahmen, die Sie zur Abwendung oder Minderung eines ansonsten unvermeidbar eintretenden Schadens aufwenden mussten. Versicherungsschutz besteht nur insoweit als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Gleiches gilt für außergerichtliche Gutachterkosten. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn wir Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens von Ihnen verlangt haben.

3. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- 3.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich herbeiführen. Gleiches gilt für Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Vorschriften und an Sie gerichtete Anordnungen oder Verfügungen.
- 3.2 Schäden, die Sie oder Mitversicherte selbst erleiden (sogenannte Eigenschäden) oder die sich Mitversicherte gegenseitig zufügen. Versichert sind jedoch Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch entstehen, dass gewässerschädliche Stoffe bestimmungswidrig aus der versicherten Anlage ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Wertverbesserungen werden abgezogen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der versicherten Anlage selbst. Von jedem Schaden haben Sie 250 Euro selbst zu tragen.
- 3.3 Schäden, die Sie Angehörigen zufügen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören. Angehörige sind: Ehegatten, Partner, Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder. Sowie Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder.
- 3.4 Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche, soweit es sich nicht um solche nach dem Umweltschadensgesetz handelt oder um Aufwendungen für Rettungsmaßnahmen.
- 3.5 Das Abhandenkommen von Sachen sowie Schäden an Sachen, die von Ihnen oder Mitversicherten gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert.